

# Ausschussfeststellung

zu Top 4) über die Regierungsvorlage (1809 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden

## im **Umweltausschuss**

Zum Überprüfungsantrag der Umweltorganisationen nach § 3 Abs. 7a stellt der Ausschuss fest, dass der Antrag – wie bei Berufungen nach § 63 AVG – den Feststellungsbescheid zu bezeichnen und eine Begründung zu enthalten hat. In der Begründung ist darzulegen, aus welchen Erwägungen die Umweltorganisation die Rechtswidrigkeit der Anwendung des relevanten UVP-Tatbestandes durch die UVP-Behörde im Feststellungsbescheid sieht (zB materielle Rechtswidrigkeit oder unrichtige Beweiswürdigung bei Anwendung des UVP-Tatbestandes), um eine Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz zu ermöglichen.

Im Sinne der Verfahrensökonomie soll die (Gewerbe-) Behörde auch bei Vorliegen eines Überprüfungsantrages einen Antrag zur Genehmigung nach materiengesetzlichen Vorschriften ohne Aufschub behandeln und nicht das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens abwarten.